

Es gilt das gesprochene Wort

**08.473 Pa. Iv. Stähelin.  
Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons**

Ausführungen von Landammann Christian Wanner, Präsident FDK,  
Anhörung Subkommission SGK-S, 31. August 2011, Restaurant Au Premier, Zürich

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, vor Ihrer Kommission die Haltung des FDK-Vorstands darlegen zu dürfen. Der FDK-Vorstand führte am 1. Juli 2011 eine Aussprache zur heute besprochenen Vorlage. Ich stütze mich bei meinen Ausführungen auf diese Ergebnisse. Die FDK-Plenarversammlung hat sich hingegen nicht mit dem Thema befasst.

Ich konzentriere mich zudem ausschliesslich auf die Inzidenz der Transfers zwischen den Kantonen. Keine Aussage kann ich über Wirkungen der Abschaffung der Rückerstattungspflicht auf die Sozialhilfe und die betroffenen Personen machen. Die verrechneten Beträge sind nicht zu vernachlässigen und die geltende Regelung führt damit zu einer Form des interkantonalen Lastenausgleichs im Sozialbereich. Wir sehen in diesem Aspekt den Hauptzweck der heute diskutierten Rückerstattungspflicht im ZUG.

**Zur ersatzlosen Streichung der Rückerstattungspflicht**

Eine ersatzlose Streichung der Rückerstattungspflicht würde in erster Linie Stadtkantone treffen, für die eine Form des Lastenausgleichs wegfallen würde. Der Wegfall der administrativen Aufwendungen kann den Nutzen der geltenden Regelung für diese Kantone nicht wettmachen. Wie die jüngste Umfrage der SODK ergab, ist die Bedeutung dieser Transfers im Umfang von rund 19 Millionen Franken nicht vernachlässigbar. Man kommt wohl nicht um den Eindruck herum, dass diese Mittel für die

städtischen Kantone zum Leben zu wenig, aber zum Sterben zu viel sind. Bekanntlich haben sich die städtischen Kantone, vereint mit den Geberkantonen, bei der Festlegung der Grundbeiträge für den Ressourcen- und Lastenausgleich für die zweite Periode des Finanzausgleichs, vehement dafür eingesetzt, dass das heute hälftige Verhältnis zwischen sozio-demografischem und geografisch-topografischem Lastenausgleich (GLA) markant zugunsten des sozio-demografischen Lastenausgleichs (SLA) verändert wird. Im Gegensatz zu KdK und FDK machten sie geltend, dass die sozio-demografischen Sonderlasten Studien zufolge in viel geringerem Ausmass abgegolten würden als die geografisch-topografischen Sonderlasten (73 % SLA vs. 27 % GLA). Das Parlament lehnte das Begehren der städtischen und Geberkantone jedoch in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Kantone und FDK jedoch in der Sommersession ab. Es wollte keine grösseren Änderungen am geltenden Finanzausgleichssystem vornehmen. So kurz nach diesem für die städtischen Kantone nachteiligen Entscheid nun einen existierenden Lastenausgleich ersatzlos zu streichen, scheint mir ein ungünstiger Zeitpunkt zu sein. Es hiesse Salz in die offenen Wunden der städtischen Kantone zu streuen.

#### **Zu alternativen Regelungen der Rückerstattungspflicht:**

- Die von der SODK im Jahr 2008 bevorzugte ***Kompensation über das Finanzausgleichssystem bzw. den sozio-demografischen Lastenausgleich*** halten wir in Übereinstimmung mit der Ihnen vorliegenden Korrespondenz des EJPD bzw. der Eidg. Finanzverwaltung für verfehlt. Namentlich gilt es erstens die Kohärenz des geltenden Finanzausgleichssystems zu bewahren. Die Gefahr besteht ansonsten, dass einzelfallweise Kompensationsforderungen aus den verschiedensten Bereichen an das Gesamtsystem gestellt werden, die kaum alle gleichzeitig erfüllt werden können. Zweitens würde eine Alternativlösung wieder neue Gewinner und Verlierer und neue Ungleichheiten schaffen. Drittens wird auch die Verhältnismässigkeit einer Anpassung aufgrund des Wegfalls der Rückerstattungspflicht gemessen am gesamten Umverteilungsvolumen in Frage gestellt. Wir teilen diese Haltung grundsätzlich.

Die in der Sommersession 2011 in der Schlussabstimmung verabschiedeten Bundesbeschlüsse über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcen- bzw. des Lastenausgleichs dienen als Grundlage für eine neue Vierjahresperiode des Finanzausgleichs in den Jahren 2012 bis 2015. Die Eidgenössischen Räte haben bei dieser Gelegenheit ausdrücklich auf Änderungen des Lastenausgleichs verzichtet. Die Debatte im Parlament zeigte deutlich auf, dass die Be-

stimmung der Lasten und der Umfang der notwendigen Finanzausgleichsmittel kontrovers beurteilt werden. Die zusätzliche Befrachtung der allgemeinen, aber bereits sehr umstrittenen Frage der Dotierung des sozio-demografischen Lastenausgleichs mit der spezifischen Frage der Rückerstattungspflicht so kurz nach dem Bundesbeschluss über die Neudotierung halten wir daher für problematisch und lehnen wir ab.

Das Integrieren dieser Frage in das feingliedrige NFA-Gebilde ist kaum möglich. Es bräuchte wohl eine Neuauflage der Entflechtung der intergouvernementalen Finanzströme und Aufgaben, eine Art NFA 2.0, um dieses Problem anzugehen und mit verschiedenen Bereichen gesamthaft zu lösen.

- Die bereits erwähnte Stellungnahme des EJPD schlägt als Alternative vor, zur Kompensation der Abschaffung der Rückerstattungspflicht **interkantonale Abgeltungsverträge** abzuschliessen. Als Beispiel wird die Lösung im Bereich Opferhilfe genannt. Die Situation ist allerdings nicht direkt vergleichbar, da es sich dort um pauschale Abgeltungen und nicht um die Verrechnung der Vollkosten handelt. Die Einführung pauschaler Abgeltungen wurde im Bericht der SODK im Jahr 2008 abgelehnt, ebenso die Schaffung einer Clearingstelle oder ein sogenanntes "Übergangsmodell" bis zum definitiven Auslaufen der Rückerstattungspflicht, aus jeweils nachvollziehbaren Gründen. Solche alternative Regelungen für die Rückerstattungspflicht des Heimatkantons würden die Komplexität noch mehr erhöhen und wiederum neue Ungerechtigkeiten schaffen. Wir lehnen diese Vorschläge ebenfalls ab.
- Die Alternative einer Einführung der **Rückerstattungspflicht des letzten Wohnsitzkantons bzw. der letzten ausserkantonalen Wohnsitzgemeinde** würde zwar den heute schwerlich nachvollziehbaren Bezug zum Heimatkanton einschränken. Die Problematik des administrativen Aufwands zur Verrechnung der jeweiligen Kosten bliebe allerdings bestehen. Auch bei dieser Lösung ergäbe sich wieder eine andere Inzidenz der Transferströme mit neuen Gewinnern und Verlierern. Es stellt sich darum in der Tat die Frage, ob mit einer solchen Anpassung viel gewonnen würde.
- Auch die Behandlung von **Rückkehrern aus dem Ausland** sollte im Vergleich zur heutigen Regelung nicht geändert werden. Ein Anknüpfungspunkt am Heimatkanton ist hier mangels Wohnsitz in der Schweiz nach wie vor notwendig. Die geltende Kompensationsregelung sollte beibehalten werden.

## **Schlussbemerkungen**

Zusammenfassend spreche ich mich im Namen des FDK-Vorstands für die Beibehaltung der geltenden Regelung über die Rückerstattungspflicht des Heimatkantons aus. Obschon die Gründe für eine Änderung nachvollziehbar sind, gewährleistet das ZUG einen gezielten Lastenausgleich zwischen städtischen und ländlichen Kantonen. Eine ersatzlose Streichung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons würde in erster Linie die Stadtkantone treffen. Im Rahmen der kürzlich verabschiedeten Bundesbeschlüsse über die Festlegung des Finanz- und des Lastenausgleichs wurden auf grössere Änderungen verzichtet. Wir beantragen Ihnen daher – faute de mieux - die Rückerstattungspflicht des Heimatkantons beizubehalten.